

Festsetzung der Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer 2026

1. Für alle Steuerschuldner, bei denen für das Jahr 2026 keine Änderung in der Steuerfestsetzung eingetreten ist, wird die Grundsteuer 2026 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387). Die Höhe des Grundsteuerbetrages ergibt sich aus dem Grundsteuerbescheid 2025 oder einem danach ergangenen Änderungsbescheid.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze 2026 geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

2. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Bergatreute, Ravensburger Str. 20, 88368 Bergatreute, eingelegt werden.

III. Auskunft

Auskünfte erteilt Ihnen Frau Heilig, Tel. 07527/921616.

Bergatreute, 09.01.2026

Gez.
Schäfer, Bürgermeister